

Erläuterungen zur erneuten Behandlung der Fakultätssatzung

Auf der vergangenen Senatssitzung wurde die neue Fakultätssatzung, die auf der Konventssitzung im Mai beschlossen worden war, behandelt; der Senat muss gemäß HSG der Satzung zustimmen.

Auf dieser Senatssitzung wurde thematisiert, dass in § 5 Absatz 1 die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Rechte explizit erwähnt werden, die Personalräte, die/der Diversitätsbeauftragte sowie die Vertrauensperson für Schwerbehinderte jedoch nicht. Der Senat hat die Entscheidung daraufhin zurückgestellt und um Prüfung im Justizariat gebeten.

Die Prüfung durch das Justizariat hat ergeben, dass ein zusätzlicher Absatz in den Paragraphen eingefügt wird; neu Absatz 2. Dieser Absatz ist durch das Justizariat formuliert worden. Eine kurze Erläuterung findet sich in dem Antrag unter I. Antragsformel und -begründung unter Punkt 6. Die Punkte 1 – 5 sind der im Mai durch den Konvent beschlossenen Fassung gegenüber unverändert.